

Kreisverwaltung  
XY Stadt  
XY Straße XY

XXXYY Musterstadt

Vorname Nachname  
Inhaber hairfree Institut XY Stadt  
XY Straße

XXXYY Stadt

**Ausnahmegenehmigung (z.B.: nach § 27 Abs. 2, S. 1 BayIfSMV)**

XXXYY Stadt, den \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Inhaber des hairfree Instituts in der XY Straße in XXXYY Stadt. Mein Unternehmen wurde durch die entsprechenden Bestimmungen der aktuellen Verordnung zur Bekämpfung des SARS COV 19 Virus geschlossen. Hierdurch wurde mir jegliche wirtschaftliche Betätigungsfreiheit genommen.

**Hiermit beantrage ich im Wege der Ausnahme die Erlaubnis mein Unternehmen für den Publikumsverkehr wieder eröffnen zu können.**

Die Wiedereröffnung meines Instituts erscheint aus folgenden Gründen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar:

In meinen Geschäftsräumen herrschen höchste Standards, um gegen die Infektionskrankheit Covid 19 präventiv vorzugehen bzw. eine Übertragung des Virus von einer Person auf eine andere zu übertragen. Folgende Maßnahmen wurden hierzu ergriffen:

- Sowohl Kunden als auch Mitarbeiter sind verpflichtet, während des Aufenthalts in meinem Institut und bei der Durchführung der Anwendungen

durchgängig Atemschutzmasken des Standards FFP2 zu tragen. Behandlungen im Gesicht sind daher derzeit ausgesetzt.

- Ich halte (insoweit bereits schon vor Ausbruch der Corona Pandemie) höchste medizinische Hygieneanforderungen, wie –nicht abschließend – die Verwendung von Einmalhandschuhen, neben dem Einsatz des qualifiziertem Mundschutzes auch die Verwendung von Schutzbrillen nach PSA-Schutznormen, sowie die Verwendung von Desinfektionsmitteln ein.
- Bei jedem Kunden wird nach dessen Eintritt in mein Institut eine Fiebermessung mit einem kontaktlosen Fieberthermometer durchgeführt. Bei Anzeigen erhöhter Temperatur erfolgt keine Behandlung
- Die Apparate, mit welchen mein Leistungen erbracht werden, werden nach jedem Einsatz desinfiziert.
- Meine Leistungen und die Art und Weise, wie diese erbracht werden, sind mit denjenigen von Hautärzten zu vergleichen.
- Meine Mitarbeiter und ich haben keinen direkten, sondern ausschließlich geschützten Hautkontakt mit unseren Kunden.
- Ich bin kein Händler; in meiner Betriebsstätte wird nichts verkauft bzw. die Verkäufe von kosmetischen Produkten (wie z.B. Cremes) wurden eingestellt.
- In meinem Unternehmen gibt es keine Laufkundschaft. Kunden werden ausschließlich nach Vereinbarung von festen Terminen einbestellt. Aus diesem Grund ist die lückenlose Nachvollziehbarkeit von Kontakten jeder Zeit gewährleistet.
- Meine Kunden werden in in-sich abgeschlossenen, geschützten Räumen beraten und behandelt. Eine Begegnung zwischen einzelnen Kunden ist ausgeschlossen.
- Ich habe überwiegend Kunden, die sich aus biologischen oder medizinischen Gründen behandeln lassen wollen(z.B. zur Vorbereitung von Operationen von Steißbeinfisteln oder zur Behandlung von Akne),
- Ich habe keinen Bargeldverkehr bzw. kann diesen sicher vermeiden.
- Ich bzw. das hinter meinem Unternehmen verfügt über einen geprüften Medizinprodukteberater und einen Sicherheitsbeauftragten nach dem Me-

dizinproduktegesetz, wodurch sicher gestellt ist, dass weitere infektionsschutzrechtliche Auflagen rasch umgesetzt werden können.

Ich bin gerne bereit, Mitarbeitern Ihrer Behörde Zugang zu meinen Räumlichkeiten zu gewähren, um die ohnehin in meinem Unternehmen üblichen Maßnahmen einer Prüfung dahingehend unterziehen zu lassen, ob diese geeignet sind, ein Übertragungs- bzw. Ansteckungsrisiko sicher auszuschließen. Ich bin auch bereit, mich behördlichen Anordnungen, die geeignet sind den Betrieb meines Unternehmens wieder zu ermöglichen, zu unterwerfen. Nach meiner Einschätzung besteht aufgrund meinen – ohnehin üblichen – Behandlungsstandards bei jedem Friseurbetrieb, der solche Maßnahmen nicht ergreifen muss und auch höchst wahrscheinlich nicht ergreift, ein deutlich höheres Übertragungs- und Ansteckungsrisiko.

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift